

§ 29 ADV Zeitordnung

ADV - Allgemeine Dienstvorschriften für das Bundesheer

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.01.2020

(6) Im Einsatz sowie bei der Vorbereitung eines Einsatzes sind die Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden. Abs. 5 ist auch bei einsatzähnlichen Übungen nicht anzuwenden.

In Kraft seit 16.01.1998 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at